

universität freiburg

Fall 4: Neben der Universität

Übung für AnfängerInnen im Strafrecht II

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Roland Hefendehl und Dr. Markus Abraham
Freiburg, 15. Mai 2023



| | |
|------------|--|
| 10.02.2023 | Ausgabe der Hausarbeit |
| 17.04.2023 | Abgabe der Hausarbeit; 1. Übungsfall |
| 24.04.2023 | 2. Übungsfall |
| 01.05.2023 | Feiertag |
| 08.05.2023 | 3. Übungsfall |
| 15.05.2023 | 4. Übungsfall |
| 22.05.2023 | 1. Klausur |
| 29.05.2023 | Pfingstpause |
| 05.06.2023 | 5. Übungsfall |
| 12.06.2023 | Rückgabe und Besprechung der Hausarbeit |
| 19.06.2023 | 6. Übungsfall |
| 26.06.2023 | Besprechung und Rückgabe der 1. Klausur |
| 03.07.2023 | 2. Klausur |
| 10.07.2023 | Veranstaltungsstunde zum weiteren Strafrechtsstudium |
| 17.07.2023 | Besprechung und Rückgabe der 2. Klausur |

Hinweise zur Klausur

Ablauf:

- Ab **12:30 Uhr** Einlass mit Ausweiskontrolle im jeweiligen Hörsaal
 - Gruppe 1 (Hefendehl): Albertstraße, 17/HS Anatomie
 - Gruppe 2 (Abraham): Albertstr. 21, (Flachb+HS)/HS Rundbau
- Schreibzeit von **13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

Was mitzubringen ist:

- Personalausweis **und** Studierendenausweis für die Einlasskontrolle
- Aktuelles Gesetz
- Klausurpapier (liniert, 7 cm Korrekturrand)
- Schreibzeug
- Uhr (keine Smartwatches o.ä.)

Aufgrund einer Kränkung hat es A auf ihre Kommilitonin C abgesehen. Als sie C in der Bibliothek sieht, fasst sie den Plan, Cs Laptop vom Tisch fallen zu lassen, indem sie am Ladekabel zieht. Dabei stellt sich ihr das Problem, dass Cs Ladekabel in einer Mehrfachleiste steckt und mit anderen Kabeln verwoben ist. Deshalb will A zunächst in Ruhe herausfinden, bei welchem Kabel es sich um das richtige handelt. Sie geht zu Cs Platz, bückt sich unter einem Vorwand, untersucht das Kabelgewirr, markiert korrekt das Kabel der C mit einem kleinen Haftnotizzettel und läuft weiter. Die scharfsinnige B, die um die Fehde zwischen A und C weiß, durchschaut As Vorgehen. Sie geht zum Tisch und steckt die Kabel an den Stromanschlüssen der Laptops von C und D um. Wenige Augenblicke später – die gesamte Aktion dauert nur wenige Minuten – kommt A und zieht rasch am markierten Kabel. Das Laptop fällt zu Boden. Er trägt erhebliche Dellen davon, läuft aber noch ohne Einschränkungen.

Neben ihrer Tätigkeit an der Universität ist A Mitglied einer aus fünf Personen bestehenden Bande, die ernstere Straftaten begeht. Die Bande ist streng demokratisch organisiert, was sich unter anderem darin niederschlägt, dass jede „Aktion“ der Bande die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder erfordert. Der neueste Plan besteht darin, den X, den die Bande im Verdacht hat, Teil eines globalen Kartells zu sein, zu verhören und im Falle der Auskunftsverweigerung zu töten. Dazu engagiert die Bande mit der Zustimmung von vieren der Mitglieder (darunter A) die Spezialisten E und F, die X die Geheimnisse entlocken sollen – und ihn, so er sich weigert, töten sollen.

E und F, die diesen Auftrag als lukrativ angesehen und daher angenommen haben, finden sich exakt zur von den Auftraggebern bestimmten Zeit bei X ein. F ist von seinen Befragungskünsten überzeugt, eine Tötung kommt, wie er in einer Unterhaltung auf dem Weg zu X erwähnt, für ihn nur im Notfall in Frage. Dafür hat er ein Stilett dabei. Der Plan, den sie A dargelegt haben geht auf: Sie geben vor, Staubsauger zu vertreiben, und können bei der vorgeblichen Vorstellung des Gerätes X an einem Stuhl fixieren. E und F befragen nun X nach allen Regeln der Kunst, wobei sie stets höflich bleiben und weder drohen noch ausfällig werden. X erweist sich als zäh und schweigt sich während der bereits zwei Stunden dauernden Befragung über das Kartell beharrlich aus. Als F kurz den Raum verlässt, um sich für die nächste Befragungsrunde zu sammeln, beschließt E kurzerhand, dass genug gefragt ist, und schießt dem ihr zugewandten X unvermittelt mit Tötungsabsicht in den Kopf. Just in diesem Moment stürmen Polizeibeamte das Haus. Den Alarm hatte X noch auslösen können, als sich E und F auf sein Drängen hin geweigert hatten, sein Haus zu verlassen und ihm klar geworden war, dass es sich um eine lebensbedrohliche Situation handelte. Die beiden werden festgenommen, X überlebt – wie durch ein Wunder nahezu unversehrt.

Aufgabenstellung: Prüfen Sie, inwiefern sich A, B, E und F nach dem StGB strafbar gemacht haben (§ 221 und § 240 sind dabei **nicht** zu prüfen).

Tatkomplex 1: LAPTOP

Strafbarkeit von A

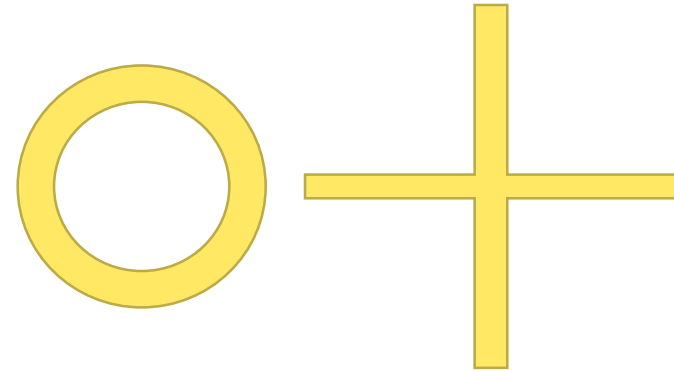
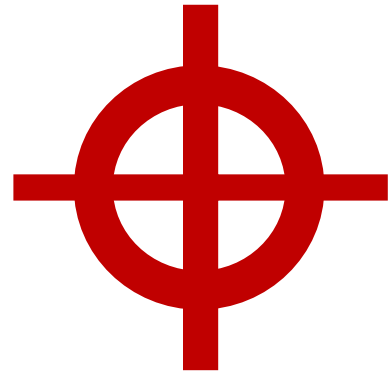
I. § 303 Abs. 1 bzgl. Ds Laptop

error in persona vel objecto oder *aberratio ictus?*

Irrtum: *error in persona*



aberratio ictus



Unbeachtlich (bei Gleichwertigkeit)

Beachtlich? (str.)

Tatkomplex 1: LAPTOP

Strafbarkeit von A

I. § 303 Abs. 1 bzgl. Ds Laptop

error in persona vel objecto oder *aberratio ictus*?

Behandlung der *aberratio ictus*

Ansicht (1): **Konkretisierungstheorie** → Das heißt: Versuch bzgl. Anvisiertem + Fahrlässigkeit bzgl. Getroffenem (= 2 Vorwürfe!)

Ansicht (2): **Gleichwertigkeitstheorie** → Das heißt: Vollendung bzgl. Getroffenem

II. §§ 303 Abs. 1, 22, 23 bzgl. Cs Laptop

Strafbarkeit von B

I. §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 bzgl. Ds Laptop

II. Ergebnis für B: §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 bzgl. Ds Laptop

Tatkomplex 2: INTERROGATION

Strafbarkeit von E

I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 durch den Schuss

Heimtücke?

II. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5

III. § 239 Abs. 1

IV. §§ 212 Abs. 1, 30 Abs. 2 Var. 1

Tatkomplex 2: INTERROGATION

Strafbarkeit von F

I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 *durch den Schuss*

1. Tatentschluss

P: bloße Tatgeneigtheit?

2. Unmittelbares Ansetzen

Zurechnung des Ansetzens seitens E?

Tatkomplex 2: INTERROGATION

Strafbarkeit von F

I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 *durch den Schuss*

1. Tatentschluss

P: bloße Tatgeneigtheit?

2. Unmittelbares Ansetzen

Zurechnung des Ansetzens seitens E? P: Mittäterexzess?

II. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 *durch das Befragen*

III. §§ 223, 224, 25 Abs. 2

IV. §§ 239 Abs. 1, 25 Abs. 2

V. §§ 212 Abs. 1, 30 Abs. 2 Var. 1

Tatkomplex 2: INTERROGATION

Strafbarkeit von A

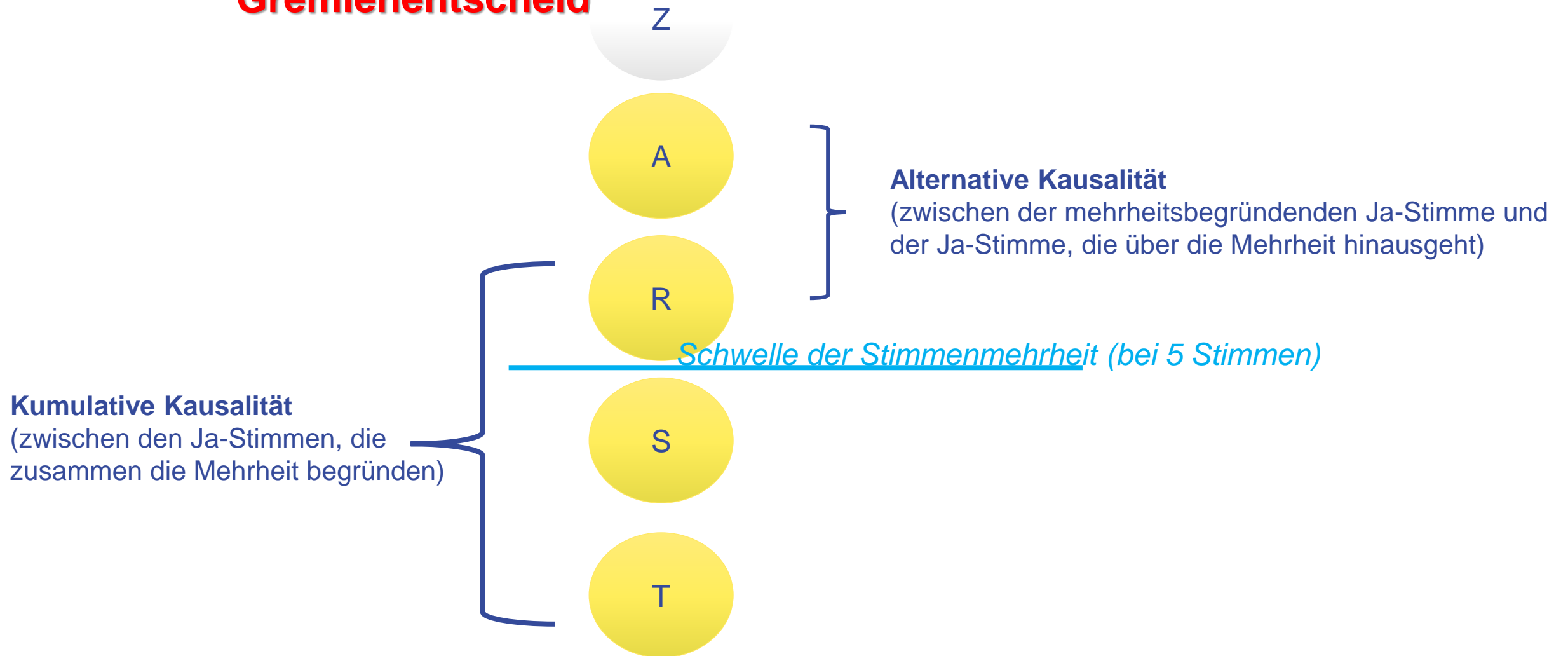
I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 26 bzgl. Schuss

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Haupttat
 - b) Bestimmen zur Haupttat

War As Verhalten kausal für das Bestimmen?

Das ist: Problem der Kausalität bei Gremienentscheidungen

Problem der Kausalität bei Gremienentscheid'



Tatkomplex 2: INTERROGATION

Strafbarkeit von A

I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 26 bzgl. Schuss

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Haupttat
 - b) Bestimmen zur Haupttat
2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz bzgl. Haupttat
 - b) Vorsatz bzgl. Bestimmen
3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Tatkomplex 2: INTERROGATION

Strafbarkeit von A

- I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 26 bzgl. Schuss
- II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 26
- III. §§ 239 Abs. 1, 26
- IV. §§ 212 Abs. 1, 30 Abs. 2

GESAMTERGEBNIS:

A: §§ **303** Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 bzgl. Cs Laptop – **§ 53** –

§§ 212 I, **211** Abs. 2, 22, 23 I, 26 – § 52 – §§ **224** Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5, 26 – § 52 – §§ **239** Abs. 1, 26

B: §§ **303** Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 bzgl. Ds Laptop

E: Sämtlich in Idealkonkurrenz: §§ **212** Abs. 1, **211** Abs. 2 22, 23 Abs. 1 Alt. 1 (§ 30 Abs. 2 subsidiär), § **224** Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, §§ **239** Abs. 1

F: Sämtlich in Idealkonkurrenz §§ **239** Abs. 1, 25 Abs. 2, §§ 212 Abs. 1, **30** Abs. 2 Var. 1

universität freiburg

Noch Fragen?

Gerne jetzt!

Ansonsten gern im Diskussionsforum
auf strafrecht-online.org

